

# *Dekret betreffend die öffentlichen kirchlichen Korporationen*

(Öffentlich-rechtliche Anerkennung (Dekret))

vom 18. November 1889

---

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,  
in der Absicht, bezüglich der in Art. 50 der Verfassung vorgesehenen Verleihung der Rechte einer öffentlichen kirchlichen Korporation an eine religiöse Genossenschaft, gewisse wegleitende Normen aufzustellen,  
verordnet als Dekret, was folgt:

- Art. 1** Die Verleihung der Rechte einer öffentlichen kirchlichen Korporation an eine religiöse Genossenschaft geschieht durch den Grossen Rat auf Antrag des Regierungsrates.
- Art. 2** Eine solche Verleihung kann nur stattfinden solchen Genossenschaften gegenüber, welche
- a) eine Zugehörigkeit von mindestens 300 Seelen nachweisen;
  - b) ihre Organisation vorlegen, aus welcher erhellt,
    - 1. dass dieselbe keinerlei Bestimmungen enthält, welche der staatlichen Gesetzgebung widersprechen oder den Interessen der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen;
    - 2. dass die dauernde Anstellung eines staatlich geprüften Geistlichen vorgesehen ist;
    - 3. dass der Geistliche durch die Kirchengemeinde gewählt wird;
    - 4. dass seine Amtsdauer acht Jahre beträgt<sup>1</sup>.
    - 5. dass für die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse gesorgt ist, sei es durch schon vorhandene oder erst zu bildende Fonds, oder aber durch Inanspruchnahme der Steuerkraft der Zugehörenden.
- Art. 3** <sup>1</sup> Die öffentlichen kirchlichen Genossenschaften stehen immer unter der staatlichen Gesetzgebung und der Oberaufsicht des Regierungsrates (Art. 49 - 54 der Verfassung<sup>2</sup>).
- <sup>2</sup> Es haben dieselben dem Regierungsrate alljährlich nach einheitlichem Formular Bericht zu erstatten<sup>3</sup>.
- <sup>3</sup> Die Verleihung des öffentlichen rechtlichen Charakters an eine religiöse Genossenschaft schliesst die Verpflichtung zur staatlichen Unterstützung nicht in sich (Art. 52 der Verfassung<sup>4</sup>).
- Art. 4** Dieses Dekret tritt mit der Veröffentlichung in Kraft<sup>5</sup>.
- 

<sup>1</sup> Die Voraussetzung der achtjährigen Amtsdauer wurde durch Verfassungsgesetz vom 19. September 1883 (Amtsblatt 1883, S. 991) aufgehoben.

<sup>2</sup> Heute Art. 108-113 KV, SHR 101.000.

<sup>3</sup> Spätestens seit 1915 genügt die Zusendung des jährlichen Geschäftsberichtes des Kirchenrates

<sup>4</sup> Heute Art. 112 Abs. 3 KV (SHR 101.000, siehe RS 102.100

<sup>5</sup> Dekret vom 18. Nov. 1889, bzw. Amtsblatt 1889, S. 681